

Meistbegünstigung und Gleichbehandlung

in Freundschafts-, Handels-, Niederlassungs-, Konsular- und dergleichen Verträgen

Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge

(Abgeschlossen in Genf am 28. Juli 1951)

(AS 1955, 443)

Artikel 29 ¹⁾

Steuern und Abgaben

1. Die vertragschliessenden Staaten erheben von den Flüchtlingen keine anderen oder höheren Gebühren, Abgaben oder Steuern irgendwelcher Art, als sie unter ähnlichen Verhältnissen jetzt oder künftig von den eigenen Staatsangehörigen verlangt werden.

2. Diese Vorschrift steht der Anwendung der gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen nicht entgegen, welche die Gebühren für die Ausstellung von Verwaltungsdokumenten, einschliesslich Identitätsausweisen, an Ausländer betreffen.

¹⁾ Für die Vorbehalte Frankreichs und Irlands zu Artikel 29 siehe AS **1975**, 1783 und 1785.

Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen

(Abgeschlossen in New York am 28. September 1954)

(AS 1972, 2320)

Artikel 29

Steuern und Abgaben

1. Die vertragschliessenden Staaten erheben von den Staatenlosen keine anderen oder höheren Gebühren, Abgaben oder Steuern irgendwelcher Art, als sie unter ähnlichen Verhältnissen jetzt oder künftig von den eigenen Staatsangehörigen verlangt werden.

2. Diese Vorschrift steht der Anwendung der gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen nicht entgegen, welche die Gebühren für die Ausstellung von Verwaltungsdokumenten, einschliesslich Identitätsausweisen, an Ausländer betreffen.

Übereinkommen

über die Soziale Sicherheit der Rheinschiffer, angenommen von der mit der Revision des revidierten Abkommens vom 13. Februar 1961 über die Soziale Sicherheit der Rheinschiffer beauftragten Regierungskonferenz¹⁾

Abgeschlossen in Genf am 30. November 1979

Von der Bundesversammlung genehmigt am 29. November 1982

Schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 30. November 1984

In Kraft getreten für die Schweiz am 1. Dezember 1987

(AS 1988, 420)

Artikel 79

1. Die in den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei vorgesehene Befreiung oder Ermässigung von Steuern, Stempel-, Gerichts- oder Eintragungsgebühren für Schriftstücke oder Unterlagen, die nach diesen Rechtsvorschriften einzureichen sind, findet auch auf die entsprechenden Schriftstücke und Unterlagen Anwendung, die nach den Rechtsvorschriften einer anderen Vertragspartei oder nach diesem Übereinkommen einzureichen sind.

2. Amtliche Urkunden, Unterlagen und Schriftstücke jeder Art, die bei Anwendung dieses Übereinkommens vorzulegen sind, bedürfen keiner Beglaubigung oder ähnlichen Förmlichkeit.

¹⁾ Vertragstaaten dieses in Genf abgeschlossenen Abkommens sind Belgien, Deutschland, Frankreich, Luxemburg, die Niederlande und die Schweiz.

(Die nächste Seite ist Seite 11)

Niederlassungs- und Handelsabkommen zwischen der Schweiz und Albanien

(Vom 10. Juni 1929)

(BS 11, 595)

Artikel 2

Die Angehörigen der beiden Staaten, die von den Behörden und nach der Landesgesetzgebung zum Aufenthalt oder zur Niederlassung auf dem Gebiete des andern Staates zugelassen sind, geniessen in jeder Hinsicht, namentlich mit Bezug auf ihre Rechtsstellung, auf den ihnen zukommenden behördlichen Schutz, auf den freien und ungehinderten Zutritt zu den Gerichten, auf die Ausübung von Handel und Gewerbe, auf den Erwerb und Besitz beweglicher und unbeweglicher Güter sowie auf die Abgaben und übrigen fiskalischen Lasten, denen sie unterworfen sein sollten, die gleiche Behandlung wie die meistbegünstigten Ausländer.

**Handels- und Zahlungsabkommen
zwischen der Schweiz und der Republik Argentinien**

(Vom 25. November 1957)

(AS 1958, 38)

Kapitel I

Warenverkehr

Artikel 1. Die vertragschliessenden Parteien verpflichten sich, ausgehend vom Prinzip der Meistbegünstigung, einander gegenseitig die mit der einschlägigen Gesetzgebung zu vereinbarenden grösstmöglichen Erleichterungen in bezug auf Zölle, Taxen, Steuern und fiskalischen Gebühren sowie auf alles, was die im Hinblick auf die Einfuhr zu unternehmenden Schritte und administrativen Formalitäten, die Zirkulation, den Transport und die Verteilung von natürlichen oder bearbeiteten Produkten der andern Vertragspartei in ihrem Lande betrifft, zu gewähren.

**Notenaustausch
über den Verzicht auf die
Exterritorialität in China**

(Vom 13. März 1946)

(BS 11, 605)

II. Bis zum Abschluss eines Niederlassungs- und Handelsvertrages zwischen den beiden Ländern werden die Angehörigen (inbegriffen Gesellschaften und Vereinigungen) jeder vertragschliessenden Partei auf dem ganzen Gebiet der andern die gleichen Rechte und Privilegien geniessen, die den Angehörigen der meistbegünstigten Nation gewährt worden sind oder noch gewährt werden, insbesondere was das Recht, zu reisen, Aufenthalt zu nehmen, Handel zu treiben, vor Gerichten zu klagen und aufzutreten betrifft; ebenso in Steuerangelegenheiten. Die Gewährung dieser Behandlung geschieht unter der Bedingung der gegenseitigen Einräumung der gleichen Rechte und Privilegien durch beide vertragschliessenden Länder. Hinsichtlich Chinas gilt als diese Behandlung diejenige, die sich aus den Verträgen ergibt, die die Regierung der Republik China mit andern Regierungen seit dem 11. Januar 1943 abgeschlossen hat.

**Freundschafts-, Handels- und Niederlassungsvertrag
zwischen der Schweiz und Dänemark ¹⁾**

(Vom 10. Februar 1875)

(BS 11, 607)

Artikel I

Die Schweizerbürger, welche sich im Königreich Dänemark niederlassen oder daselbst kürzern oder längern Aufenthalt nehmen, sollen den dänischen Untertanen gleichgehalten werden in allem, was auf die Wahl ihres Wohnortes, das Recht, Eigentum durch Kauf oder Erbschaft zu erwerben und bewegliches wie unbewegliches Eigentum zu veräussern, den freien Zutritt zu den Gerichten, die Entrichtung der Abgaben und Steuern usw. Bezug hat. Diese Gleichbehandlung kommt ihnen auch zu in den Kolonien, mit Ausnahme von Grönland, wo gemäss bestehenden Vorschriften kein Schweizerbürger ohne eine besondere Bewilligung der dänischen Regierung sich niederlassen oder Handel treiben darf.

Artikel II

Ebenso sind die dänischen Untertanen, welche im Gebiete der Eidgenossenschaft wohnen, in bezug auf alle Rechte, von denen im vorhergehenden Artikel die Rede ist, den Schweizerbürgern gleichgestellt.

¹⁾ Ausdehnung auf Island, 18. April 1963; AS 1963, 278

**Staatsvertrag
zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft
und Seiner Königlichen Hoheit dem Grossherzog von Baden
betreffend die gegenseitigen Bedingungen für Freizügigkeit
und weitere nachbarliche Verhältnisse**

(Vom 6. Dezember 1856)

(BS 11,611)

Artikel 1

Bei keinem Vermögensübergang aus der Schweiz in das Grossherzogtum Baden oder aus diesem in jene, es mag sich dieser Übergang bei Auswanderungen oder bei Erbschaften, Legaten, Schenkungen, Kauf, Tausch, Mitgift oder auf jede andere Art ergeben, soll irgendein Abschoss (gabella hereditaria) oder Abfahrtsgeld (census emigrationis) noch auch irgendeine andere Gebühr ausser derjenigen, welche nach den Gesetzen die Eingeborenen selbst zu bezahlen haben, erhoben werden; vielmehr wird durch gegenwärtigen Vertrag eine wechselseitige, vollständige Freizügigkeit festgesetzt.

Artikel 2

Diese Freizügigkeit soll sich sowohl auf denjenigen Abschoss und dasjenige Abfahrtsgeld, welche in die öffentlichen Staatskassen fliessen würden, als auch auf denjenigen Abschoss und auf dasjenige Abfahrtsgeld erstrecken, welche in die Kassen von Städten, Märkten, Kammereien, Stiftern, Klöstern, Gotteshäusern, Patrimonial-Herren oder Gerichten und Korporationen, überhaupt in die Kasse irgendeines bisher Berechtigten fliessen würden.

Artikel 4

Sie können dasselbe persönlich oder mittels Bevollmächtigter antreten und darüber verfügen nach ihrem eigenen Ermessen, ohne andere Gebühren entrichten zu müssen als diejenigen, denen die Angehörigen des Landes selbst, wo die fraglichen Güter sich befinden, in ähnlichen Fällen unterworfen sind und wohin diejenigen Abgaben gehören, welche in solchen Fällen ohne Unterschied, ob das Vermögen im Lande bleibe oder hinausgezogen werde, ob der neue Besitzer ein Inländer oder ein Fremder sei, entrichtet werden müssen, namentlich Erbschafts-Akzise, Stempel- und Zollabgaben, Handänderungsgebühren u. dgl.

**Vertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft
und dem Deutschen Reiche
betreffend Regelung von Rechtsverhältnissen der beiderseitigen
Staatsangehörigen im Gebiete des andern
vertragschliessenden Teiles**

(Vom 31. Oktober 1910)

(BS 11, 621)

Artikel 1

Die Angehörigen jedes vertragschliessenden Teiles sollen in dem Gebiete des andern Teiles in Ansehung ihrer Person und ihres Eigentums den gleichen Rechtsschutz wie die Inländer geniessen.

Auch sollen sie dort befugt sein, in gleicher Weise und unter denselben Bedingungen und Voraussetzungen wie die Inländer jede Art von Gewerbe und Handel auszuüben, ohne anderen oder höheren Auflagen, Abgaben, Steuern oder Gebühren irgendwelcher Art unterworfen zu sein als die Inländer.

Die Bestimmung des Abs. 2 über die Ausübung von Gewerbe und Handel findet entsprechende Anwendung auf die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Grundstücke, welche die Angehörigen des einen Teiles in dem Gebiete des andern Teiles besitzen.

Handelsabkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Ecuador

(Vom 8. Oktober 1957)

(AS 1959, 187)

Artikel V

Kapital, das Staatsangehörige einer der hohen vertragschliessenden Parteien zur Förderung der gegenseitigen Handelsbeziehungen oder zur Entwicklung von Basisindustrien im Gebiet der andern investieren und das von positivem Interesse für die betreffende Wirtschaft ist, geniesst die gleichen gesetzlichen Bedingungen wie das nationale Kapital und die Erleichterungen, Vergünstigungen, Vorrechte und Privilegien, die dem Kapital eines Drittlandes zugestanden werden.

Das Recht auf Rückerstattung der durch den Bundesratsbeschluss vom 1. September 1943 eingeführten schweizerischen Verrechnungssteuer wird nur nach Massgabe, wie es die hiefür in der Schweiz zur Anwendung gelangende Gesetzgebung vorsieht oder vorsehen wird, anerkannt.

Artikel VI

Die Bestimmungen der Artikel 2, 3 und 5 dieses Abkommens betreffend die Behandlung als meistbegünstigte Nation werden nicht angewendet auf:

1. Privilegien, welche die hohen vertragschliessenden Parteien ihren Nachbarstaaten gewähren oder gewähren werden;
2. Vorteile, welche die Republik Ecuador aufgrund der Charta von Quito gewährt, und
3. Vorteile, die aus einer Zollunion oder einer Freihandelszone, der die Schweizerische Eidgenossenschaft oder die Republik Ecuador angehören oder angehören werden, herrühren.

Handelsübereinkunft zwischen der Schweiz und Estland

(Vom 14. Oktober 1925)

(BS 14, 407)

Artikel 2

Die Angehörigen eines jeden der vertragschliessenden Teile können, indem sie die Landesgesetze befolgen, unter den gleichen Bedingungen wie die Angehörigen der meistbegünstigten Nation die erforderlichen Häuser, Fabriken, Lagerräume, Läden und anderen Räumlichkeiten erwerben, besitzen, mieten und innehaben sowie Grundstücke zu erlaubtem Gebrauch pachten.

In allem was die Übertragung beweglichen Eigentums durch testamentarische oder andere Nachfolge und das Recht der wie immer gearteten Verfügung über Vermögen aller Art, das sie auf legalem Wege erwerben können, anbelangt, werden sie, indem sie die Landesgesetze befolgen, auf dem Gebiete des andern vertragschliessenden Teiles dieselben Vorrechte, Freiheiten und Rechte geniessen wie die Angehörigen der meistbegünstigten Nation und in dieser Hinsicht keinen andern oder höhern wie immer benannten Gebühren, Abgaben, Steuern oder Lasten unterliegen als jetzt oder in Zukunft auf Angehörige der meistbegünstigten Nation zur Anwendung gelangen.

Artikel 3

Die Angehörigen eines jeden der vertragschliessenden Teile können, indem sie die Landesgesetze befolgen, den Erlös aus dem Verkauf ihres Eigentums und ihr Vermögen überhaupt frei ausführen, ohne dafür andere oder höhere Abgaben entrichten zu müssen als die Angehörigen der meistbegünstigten Nation im gleichen Falle zu bezahlen hätten.

Artikel 7

Die Angehörigen eines jeden der vertragschliessenden Teile werden, wenn sie die Landesgesetze befolgen, keinen andern oder höhern Lasten, Gebühren, Steuern, Abgaben oder Beiträgen irgendwelcher Art unterliegen als den Angehörigen der meistbegünstigten Nation jetzt oder in Zukunft auferlegt sind. Die Bestimmungen

des letzten Absatzes des Art. 13 über den Gewerbebetrieb im Umherziehen, den Hausierhandel und das Aufsuchen von Bestellungen bleiben jedoch vorbehalten.

Artikel 8

Aktien- oder andere Gesellschaften, die nach den Gesetzen des einen der vertragschliessenden Teile in gültiger Weise errichtet sind oder werden und ihren Sitz in seinem Gebiete haben, werden im andern Staate gesetzlich anerkannt, sofern sie nicht einen unerlaubten oder den guten Sitten zuwiderlaufenden Zweck verfolgen. Indem sie die Gesetze und Verordnungen beachten, haben sie freien und ungehinderten Zutritt zu den Gerichten, sei es für die Anstrengung einer Klage oder für ihre Verteidigung.

Die erwähnten Gesellschaften geniessen alle Rechte und Vergünstigungen, die jetzt oder in Zukunft ähnlichen Gesellschaften der meistbegünstigten Nation zuerkannt werden. Ausserdem unterliegen sie keinen andern oder höhern Abgaben, Steuern oder fiskalischen Auflagen irgenwelcher Art als den Gesellschaften der meistbegünstigten Nation auferlegt werden.

Artikel 11

Die Boden- und Industrieerzeugnisse der Schweiz oder Estlands, die in eines der beiden Länder eingeführt werden und für den Verbrauch, die Einlagerung, die Wiederausfuhr oder die Durchfuhr bestimmt sind, werden hinsichtlich der Einfuhr, Ausfuhr, Wiederausfuhr und Durchfuhr keinen andern oder belastenderen Zöllen, Abgaben, Zuschlägen, Steuern, Beiträgen oder allgemeinen oder örtlichen Verpflichtungen unterliegen als die Erzeugnisse der meistbegünstigten Nation.

Keiner der vertragschliessenden Teile wird die Ausfuhr irgendeines Gegenstandes nach den Gebieten des andern Teils von andern oder höhern Zöllen oder Abgaben abhängig machen als für die Ausfuhr des gleichen Gegenstandes nach irgendwelchem andern Lande auferlegt sind oder werden sollten.

Die vertragschliessenden Teile verpflichten sich, Einschränkungen oder Verbote betreffend die Einfuhr und Ausfuhr gewisser Waren nur so lange und in dem Masse aufrechtzuerhalten, als es die gegenwärtigen wirtschaftlichen Zustände unbedingt erfordern.

Artikel 13

Unbeschadet des Mitgenusses grösserer Vorteile, die sich aus der Meistbegünstigung ergeben können, haben Kaufleute, Fabrikanten und andere Produzenten des einen der beiden Länder sowie ihre Reisenden, die sich durch eine von den Behörden ihres Landes ausgestellte Legitimationskarte darüber ausweisen, dass sie daselbst zum Handels- und Gewerbebetrieb ermächtigt sind und die gesetzlichen Steuern und Abgaben entrichten, das Recht, im andern Lande, indem sie die Landesgesetze

II A ESTLAND

befolgen und vorbehaltlich der Bestimmungen über die Fremdenpolizei, Ankäufe für ihren Handel, ihre Fabrikation oder ihre Unternehmung zu machen und dort bei Personen oder Häusern, die die angebotenen Waren wieder verkaufen oder sie in ihrem Berufe oder Gewerbe verwenden, Bestellungen aufzusuchen. Sie dürfen Muster oder Modelle mit sich führen, aber keine Waren, ausser in den Fällen, in denen dies den einheimischen Handelsreisenden gestattet ist.

Die durch die erwähnten Gewerbetreibenden und Handelsreisenden eingerührten Muster oder Modelle werden beidseitig frei von Ein- und Ausfuhrgebühren zugelassen, gemäss den Zollreglementen und -formalitäten zur Sicherung ihrer Wiederausfuhr oder der Entrichtung der Zölle, die für den Fall der Nichtwiederausfuhr binnen der gesetzlich vorgesehenen Frist vorgeschrieben sind.

Die Wiederausfuhr der Handelsreisendenmuster kann auch über ein anderes als das Einfuhrzollamt geschehen. Es besteht Einverständnis darüber, dass in diesem Falle das Amt, über das die Wiederausfuhr stattfindet, ermächtigt ist, dem Berechtigten von sich aus eine Hinterlage oder Kautions zurückzugeben, die zur Sicherstellung der Wiederausfuhr oder der Bezahlung der Zölle im Falle der Nichtwiederausfuhr binnen der vorgeschriebenen Zeit geleistet worden ist.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen, den Hausierhandel und das Aufsuchen von Bestellungen bei Personen, die weder ein Gewerbe ausüben noch Handel treiben, und die vertragschliessenden Teile behalten sich in dieser Hinsicht die volle Freiheit der Gesetzgebung vor.

**Vertrag zwischen der Schweiz und Finnland
betreffend die Behandlung der Staatsangehörigen
und der Gesellschaften, Genossenschaften und Vereine
des andern Landes**

(Vom 7. Mai 1935)

(BS 11, 626)

Artikel 1

Die Staatsangehörigen eines jeden der vertragschliessenden Teile sollen auf dem Gebiet des andern Teils in jeder Hinsicht auf dem gleichen Fuss behandelt werden wie die Staatsangehörigen der meistbegünstigten Nation; sie haben unter den gleichen Bedingungen wie diese und unter Vorbehalt der daselbst jetzt oder künftig geltenden Gesetze und Verordnungen das Recht, dort frei einzureisen, sich dort niederzulassen, Handel, Industrie und alle zulässigen Gewerbe und Berufe auszuüben, dort bewegliches und unbewegliches Vermögen durch Erbschaft, Schenkung, Vermächtnis, Kauf, Tausch oder auf jedem andern gesetzlichen Wege zu erwerben und dieses Vermögen zu besitzen, innezuhaben und zu veräussern.

Jeder vertragschliessende Teil verpflichtet sich, von den Staatsangehörigen des andern Teils keine höhern oder andern Steuern, Gebühren oder Abgaben irgendwelcher Art zu erheben als die, die jetzt oder künftig von seinen eigenen Bürgern oder den Staatsangehörigen der meistbegünstigten Nation erhoben werden.

Artikel 2

Die Handels-, Industrie-, Finanz-, Versicherungs-, Landwirtschafts-, Transport- und andern Gesellschaften, die Genossenschaften und die wirtschaftlich tätigen Vereine, die ihren Sitz auf dem Gebiet des einen der beiden Länder haben und dort gesetzmässig errichtet worden sind, werden im andern Land als gesetzmässig errichtet und rechtlich bestehend anerkannt. Wenn die Gesetze des andern Landes nicht entgegenstehen und vorausgesetzt, dass alle in diesen Gesetzen vorgesehenen Formalitäten erfüllt werden, können sie ihre Geschäfte auf dieses letztere Land ausdehnen und dort Rechte erwerben und ausüben sowie daselbst ihre Industrie betreiben. Sie geniessen in jeder Beziehung eine ebenso günstige Behandlung wie sie den entsprechenden Gesellschaften irgendeiner dritten Macht gewährt wird oder künftig gewährt werden wird, und sie haben das gleiche Recht wie die Gesellschaften der meistbegünstigten Nation, dort bewegliches und unbewegliches Vermögen zu erwerben, zu besitzen, innezuhaben und zu veräussern.

Die Steuern, Gebühren und Abgaben, welches immer ihre Bezeichnung oder Natur sein mag, dürfen sie nicht härter belasten als die Gesellschaften, Genossenschaften oder Vereine der meistbegünstigten Nation.

Zusatzprotokoll

- c)* Die in Art. 1, Abs. 2, enthaltene Bestimmung über die Gleichbehandlung mit den Einheimischen hinsichtlich der Bezahlung von Steuern, Gebühren oder Abgaben ist nicht anwendbar auf die Abgaben und Lasten für den Aufenthalt und die Niederlassung.
- d)* Die vertragschliessenden Teile erklären, dass sie grundsätzlich mit einer Abmachung zum Zwecke der Vermeidung der Doppelbesteuerung durchaus einverstanden und geneigt sind, gegebenenfalls in Verhandlungen über den Abschluss eines besondern Abkommens über diesen Gegenstand zu treten.

Schweizerisch-französische Handelsübereinkunft

(Vom 31. März 1937)

(BS 14, 421)

Artikel 2

Meistbegünstigungsklausel

Anwendung

Die hohen vertragschliessenden Teile vereinbaren, sich gegenseitig die Behandlung der meistbegünstigten Nation zu gewähren in allem, was die Nebenabgaben und die Art der Erhebung der Abgaben betrifft, wie auch bezüglich der Bedingungen, Förmlichkeiten und Lasten, denen die Zollabfertigung allfällig unterliegt, sowie allgemein bezüglich aller in dieser Übereinkunft geregelten Gegenstände, für die nicht ein besonderer Vorbehalt angebracht wird.

Demnach werden die aus dem Gebiete der hohen vertragschliessenden Teile stammenden und von dort herkommenden Boden- und Gewerbeerzeugnisse, was die im vorhergehenden Absatz genannten Verhältnisse anbetrifft, in keinem Fall ändern oder höhern Abgaben, Gebühren oder Lasten oder ändern lästigeren Bedingungen und Förmlichkeiten unterworfen als die gleichartigen aus irgendeinem dritten Land stammenden Erzeugnisse unterworfen sind oder sein werden.

Ebenso werden die Boden- und Gewerbeerzeugnisse, die aus dem Gebiete eines jeden der hohen vertragschliessenden Teile in das Gebiet des andern Teiles ausgeführt werden, in keinem Fall ändern oder höhern Abgaben, Gebühren oder Lasten oder ändern oder lästigeren Bedingungen und Förmlichkeiten unterworfen als sie für die gleichen, für das Gebiet irgendeines andern Landes bestimmten Erzeugnisse gelten oder gelten werden.

Alle Vorteile, Vergünstigungen, Vorrechte und Abgabefreiheiten, die von einem der beiden vertragschliessenden Teile in bezug auf den vorgenannten Gegenstand den aus irgendeinem andern Lande stammenden oder für irgendein anderes Land bestimmten Boden- und Gewerbeerzeugnissen gewährt worden sind oder noch gewährt werden, werden sofort und ohne Gegenleistung auf die gleichartigen Erzeugnisse angewendet, die aus dem Gebiete des andern vertragschliessenden Teiles stammen oder für dessen Gebiet bestimmt sind.

Ausnahmen

Die hiervor umschriebenen Verpflichtungen erstrecken sich nicht auf:

- e) Vorteile, die einer der hohen vertragschliessenden Teile einem dritten Staate jetzt oder in Zukunft zugesteht, um einen Ausgleich zwischen seinen Steuern und denjenigen dieses Staates zu schaffen, insbesondere um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, oder um den gegenseitigen Schutz und die Rechtshilfe in fiskalischen Verpflichtungen und Straffällen sicherzustellen.

Provisorische Handelsübereinkunft zwischen der Schweiz und Griechenland

(Vom 29. November 1926)

(BS 14, 440)

Artikel 1

Die vertragschliessenden Teile sichern sich gegenseitig für die Einfuhr, die Ausfuhr und die Durchfuhr die Rechte und die Behandlung der meistbegünstigten Nation zu.

Jeder der vertragschliessenden Teile verpflichtet sich demnach, den andern unentgeltlich und sofort an allen Vorrechten und Begünstigungen teilnehmen zu lassen, die er in den genannten Beziehungen, namentlich was den Betrag, die Sicherstellung und die Erhebung der Zölle, die Erhöhungskoeffizienten, die Zollniederlagen (einschliesslich der Behandlung der Einfuhr, Ausfuhr und Bewahrung von Waren in Freihäfen, Freibezirken oder öffentlichen Lagerhäusern), die innern Abgaben, die Zollförmlichkeiten und die zollamtliche Behandlung der Güter sowie die Akzisen oder Verbrauchssteuern anbetrifft, einem dritten Staate zugestanden hat oder noch zugestehen wird.

Ausgenommen sind jedoch die Begünstigungen, die zur Erleichterung des Grenzverkehrs Grenzstaaten für die Bewohner gewisser ihrer Gegenden gegenwärtig bewilligt sind oder künftig bewilligt werden könnten, sowie diejenigen, die sich aus einer von einem der Teile bereits abgeschlossenen oder erst in Zukunft abzuschliessenden Zollunion ergeben.

Niederlassungs- und Rechtsschutzabkommen zwischen der Schweiz und Griechenland

(Vom 1. Dezember 1927)

(BS 11, 647)

Artikel 2

Unter Beobachtung der geltenden Gesetze und Verordnungen sollen die Staatsangehörigen eines jeden der vertragschliessenden Teile, die zum Aufenthalt oder zur Niederlassung auf dem Gebiete des andern Teils zugelassen sind oder inskünftig zugelassen werden, in allen Stücken hinsichtlich der Ausübung ihres Gewerbes und Berufes, des Betriebs von Handels- und Industrieunternehmungen, des erlaubten Handels und Verkehrs auf gleichem Fusse behandelt werden wie die Angehörigen der meistbegünstigten Nation. Sie haben dafür keine andere oder höhere Steuer, Abgabe oder Last irgendwelcher Art zu entrichten oder zu tragen als die Angehörigen der meistbegünstigten Nation.

Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung auf die Wandergewerbe, den Hausierhandel und das Aufsuchen von Warenbestellungen bei Personen, die weder Gewerbe noch Handel betreiben.

Artikel 3

Die Staatsangehörigen eines jeden der vertragschliessenden Teile haben volle Freiheit, im Gebiete des andern Teils bewegliches und unbewegliches Vermögen zu besitzen und solches Vermögen durch Kauf, Schenkung, Erbfolge, letztwillige Verfügung oder auf irgendeine andere Art unter den nämlichen Bedingungen zu erwerben, wie sie nach den Gesetzen des Landes, wo sich das Vermögen befindet, für die Angehörigen irgendeines andern Staates vorgesehen sind. Sie können unter den nämlichen Bedingungen darüber verfügen wie diese letztern. In keinem der vorerwähnten Fälle unterliegen sie andern oder höhern Lasten, Steuern oder Abgaben irgendwelcher Bezeichnung als die Angehörigen der meistbegünstigten Nation nach Massgabe der jeweiligen im Lande geltenden Bestimmungen.

Unter Beobachtung der Landesgesetze können die Staatsangehörigen eines jeden der vertragschliessenden Teile den Erlös aus dem Verkauf ihres Eigentums und ihrer Vermögenswerte überhaupt ausführen, ohne deswegen zur Entrichtung von andern oder höhern Abgaben verhalten zu sein als die Angehörigen der meistbegünstigten Nation im gleichen Falle.

Artikel 9

In keinem Falle sollen die Staatsangehörigen eines jeden der vertragschliessenden Teile im Gebiete des andern Teils andern oder höhern Lasten oder Zöllen, Steuern, Abgaben oder Beitragsleistungen irgendwelcher Art unterliegen als die Angehörigen der meistbegünstigten Nation nach Massgabe der jeweiligen Steuerbestimmungen.

Artikel 11

Die Handels-, Industrie-, Landwirtschafts- und Finanzgesellschaften, einschliesslich der Transport- und Versicherungsgesellschaften, die nach den Gesetzen des einen der vertragschliessenden Teile rechtsgültig errichtet sind und auf seinem Gebiet ihren Sitz haben, werden im andern Lande rechtlich anerkannt, sofern sie keinen unerlaubten oder unsittlichen Zweck verfolgen; vorbehältlich der Erfüllung der nach den geltenden Landesgesetzen und Verordnungen dieserhalb vorgeschriebenen Formalitäten können sie ihre Geschäfte dorthin ausdehnen, dort Rechte erwerben, sie ausüben und ihre wirtschaftliche Tätigkeit entfalten. Unter Beobachtung der Landesgesetze und Verordnungen haben sie freien und leichten Zutritt zu allen Gerichts- und Verwaltungsstellen, sei es als Kläger oder Beklagte.

Die genannten Gesellschaften sollen in allen Stücken die Behandlung erfahren, die gleichartigen Gesellschaften der meistbegünstigten Nation zuteil wird; sie unterliegen namentlich keinen andern oder höhern steuerlichen Auflagen oder Abgaben irgendwelcher Bezeichnung und Art als die Gesellschaften der meistbegünstigten Nation nach Massgabe der jeweiligen geltenden steuerlichen Bestimmungen.

**Freundschafts-, Handels- und Niederlassungsvertrag
zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft
und Ihrer Majestät der Königin des Vereinigten Königreichs
von Grossbritannien und Irland**

(Vom 6. September 1855)

(BS 11, 653)

Artikel IV

Die Bürger und Untertanen eines jeden der beiden kontrahierenden Staaten können auf dem Gebiete des andern jede Art von Eigentum vollkommen frei erwerben, besitzen und darüber verfügen, sei es durch Kauf, Verkauf, Schenkung, Tausch, Heirat, testamentarische oder Intestat-Erbfolge oder auf jede andere Art, soweit die Gesetze des Landes den Angehörigen irgendeiner fremden Nation das Innehaben gestatten.

Ihre Erben und deren Vertreter können in eigener Person oder durch Bevollmächtigte, welche an ihrer Statt handeln, in der gewöhnlichen, gesetzlichen Form und auf die gleiche Weise wie Bürger oder Untertanen des Landes dieses Eigentum antreten und in Besitz nehmen, und in Abwesenheit solcher Erben und Vertreter wird das Eigentum auf die gleiche Weise behandelt wie dasjenige eines Bürgers oder Untertans des Landes unter ähnlichen Umständen.

In keiner dieser Beziehungen werden sie von dem Werte solchen Eigentums eine andere oder höhere Abgabe, Gebühr oder Auflage bezahlen, als von den Bürgern oder Untertanen des Landes entrichtet werden muss.

In jedem Falle wird es den Bürgern und Untertanen der beiden kontrahierenden Teile gestattet, ihr Vermögen ausser Landes zu ziehen, nämlich den Schweizerbürgern aus britischem Gebiete und den britischen Untertanen aus schweizerischem Gebiete, frei und ohne bei einem solchen Aushinzuge zur Zahlung einer Gebühr als Ausländer verpflichtet zu sein, und ohne eine andere oder höhere Gebühr bezahlen zu müssen, als die Bürger oder Untertanen des Landes zu entrichten haben.

Artikel VI

Unter keinen Umständen, weder in Friedens- noch in Kriegszeiten, wird auf das Eigentum eines Bürgers oder Untertans des einen der beiden kontrahierenden Teile in dem Gebiete des andern irgendeine andere oder höhere Gebühr, Taxe, Auflage oder Abgabe gelegt oder in bezug auf dasselbe erhoben, als auf das gleiche Eigentum gelegt oder in bezug auf dasselbe bezogen werden kann, wenn es einem Bürger oder Untertan des Landes oder einem Bürger oder Untertan der am meisten begünstigten Nation angehört.

Ebensowenig wird einem Bürger oder Untertan des einen der beiden kontrahierenden Teile in dem Gebiete des andern irgendeine andere oder höhere Taxe oder Steuer auferlegt oder von ihm erhoben, als solche einem Bürger oder Untertan des Landes oder einem Bürger oder Untertan der am meisten begünstigten Nation auferlegt oder von demselben erhoben wird.

**Handelsabkommen
zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft
und der Republik Guatemala**

(Vom 1. April 1955)

(AS 1955, 393)

Artikel 1

Die hohen vertragschliessenden Parteien verpflichten sich gegenseitig, unverzüglich und bedingungslos auf die Erzeugnisse mit Ursprung im oder mit Bestimmung für das Land der andern Vertragspartei alle Vorteile, Vergünstigungen, Privilegien oder Befreiungen zuzugestehen, die gegenwärtig oder inskünftig ähnlichen Erzeugnissen mit Ursprung in einem Drittlande, oder mit Bestimmung für ein solches, gewährt werden. Diese Bestimmung bezieht sich auf:

1. Zölle, Gebühren und Steuern irgendwelcher Art, welche die Ein- und Ausfuhr belasten;
2. Abgaben und Gebühren, die auf den internationalen Zahlungen zur Begleichung der Einfuhr und der Ausfuhr erhoben werden; und
3. die Erhebungsart solcher Abgaben sowie die Formalitäten, welche die Ein- und Ausfuhr berühren.

Artikel 2

In Anwendung der Bestimmungen des Artikels 1 hievor werden die in Guatemala eingeführten Erzeugnisse schweizerischen Ursprungs oder schweizerischer Herkunft den niedrigsten Abgaben und Gebühren, die Guatemala gleichartigen Erzeugnissen irgendeines andern Landes gegenwärtig gewährt oder inskünftig gewähren sollte, unterworfen. Waren guatemaltekischen Ursprungs oder guatemaltekischer Herkunft werden bei ihrer Einfuhr in die Schweiz mit den niedrigsten Abgaben und Gebühren belastet, welche die Schweiz gleichartigen Erzeugnissen irgendeines andern Landes gegenwärtig zugesteht oder inskünftig zugestehen sollte.

Artikel 3

Die hohen vertragschliessenden Parteien verpflichten sich, die aus dem Gebiete der andern Partei eingeführten Erzeugnisse auf dem inneren Markte nicht mit andern oder höheren Abgaben, Gebühren und internen Steuern zu belegen als denjenigen, welche auf Erzeugnissen nationalen Ursprunges gegenwärtig oder inskünftig erhoben werden.

Die Erzeugnisse mit Ursprung im Gebiete der einen der hohen vertragschliessenden Parteien werden auf dem Gebiete der andern Partei keiner weniger günstigen Behandlung unterworfen werden als die gleichartigen Erzeugnisse eines andern Landes, was die gesetzlichen oder reglementarischen Vorschriften betreffend Kauf, Verkauf, Transport und Verwendung dieser Erzeugnisse anbetrifft.

Artikel 4

Die hohen vertragschliessenden Parteien werden dem Transithandel hinsichtlich aller den Transit betreffenden Abgaben und Steuern, Zahlungen und Formalitäten eine nicht weniger günstige Behandlung angedeihen lassen, als sie dem Transithandel von Erzeugnissen eines Drittlandes oder mit Bestimmung für ein solches gewährt wird.

**Freundschafts- und Niederlassungsvertrag
zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft
und Seiner Majestät dem König des Vereinigten Königreichs
von Grossbritannien und Irland und der Dominien
jenseits der Meere, namens des Dominions Indien**

(Vom 14. August 1948)

(AS 1949, 431)

Artikel 4

Die Angehörigen einer vertragschliessenden Partei, die sich im Gebiet der andern aufhalten, werden in jeder Hinsicht so behandelt, dass sie ihr Gewerbe oder ihren Beruf ausüben, ihr Handels- oder Industrieunternehmen betreiben, dem erlaubten Handel und Verkehr obliegen können, gleich wie Angehörige der meistbegünstigten Nation, sofern sie sich an die geltenden Gesetze und Vorschriften halten. Sie werden keine höheren oder anderen Steuern, Taxen oder Lasten irgendwelcher Art bezahlen müssen als die Angehörigen der meistbegünstigten Nation.

**Niederlassungsabkommen
zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft
und dem Kaiserreich Persien**

(Vom 25. April 1934)

(BS 11, 664)

Artikel 5

Die Staatsangehörigen sowie die in Artikel 4 aufgeführten Gesellschaften des einen der hohen vertragschliessenden Teile¹⁾ geniessen auf dem Gebiete des andern Teiles sowohl für ihre Person als auch für ihr Vermögen, ihre Rechte und Interessen, in bezug auf Steuern und Abgaben jeder Art wie auch bezüglich aller andern Lasten fiskalischer Natur in jeder Beziehung die gleiche Behandlung und den gleichen Schutz wie die Angehörigen der meistbegünstigten Nation.

¹⁾ Gesellschaften nach Artikel 4 sind: Handelsgesellschaften jeder Art, einschliesslich der Industrie-, Finanz-, Versicherungs-, Verkehrs- und Transportgesellschaften, die gemäss den Gesetzen eines der hohen vertragschliessenden Teile errichtet wurden, ihren Sitz auf seinem Gebiet haben und denen dort ordnungsgemäss die Nationalität dieses Landes zuerkannt wird.

**Ausdehnung des Freundschafts-, Handels-
und Niederlassungsvertrags
zwischen der Schweiz und Dänemark
vom 10. Februar 1875**

(Vom 18. April 1963)

(AS 1963, 278)

Text des Abkommens siehe Seite 14

Niederlassungs- und Konsularvertrag zwischen der Schweiz und Italien

(Vom 22. Juli 1868)

(BS 11, 671)

Artikel 1

Zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Italien soll immerwährende Freundschaft und gegenseitige Niederlassungs- und Handelsfreiheit bestehen. Die Italiener werden in jedem Kanton der Schweizerischen Eidgenossenschaft hinsichtlich ihrer Personen und ihres Eigentums auf dem nämlichen Fusse und auf die gleiche Weise aufgenommen und behandelt, wie die Angehörigen der andern Kantone jetzt oder in Zukunft gehalten werden.

Hinwieder werden die Schweizer in Italien hinsichtlich ihrer Personen und ihres Eigentums auf dem nämlichen Fusse und auf die gleiche Weise aufgenommen und behandelt werden wie die Landesangehörigen.

Infolgedessen können die Bürger eines jeden der beiden Staaten sowie ihre Familien, wofern sie den Gesetzen des Landes nachkommen, in jedem Teile des Staatsgebietes frei eintreten, reisen, sich aufhalten und niederlassen, ohne dass sie wegen Pässen, Aufenthaltsbewilligungen und Ermächtigung zur Ausübung ihres Gewerbes irgendeiner Abgabe, Last oder Bedingung unterworfen wären, denen die Landesangehörigen selbst nicht unterworfen sind. Sie können sowohl Grosshandel als Detailhandel treiben, jede Art von Handwerk oder Gewerbe ausüben, die ihnen nötigen Häuser, Magazine, Kaufläden und Etablissements in Miete oder Besitz nehmen, Waren- und Geldsendungen ausführen und sowohl aus dem Innern des Landes als aus fremden Ländern Bestellungen annehmen, ohne dass die gedachten Bürger für alle oder einzelne dieser Verrichtungen Obliegenheiten oder grössern und beschwerlicheren Lasten unterworfen werden dürfen als solchen, welche den Landesangehörigen auferlegt sind oder auferlegt werden können, vorbehalten die polizeilichen Vorsichtsmassregeln, die gegen Angehörige der meistbegünstigten Nationen angewendet werden. Bei allen ihren Ankäufen wie bei allen ihren Verkäufen sollen die einen wie die andern auf dem Fusse vollständiger Gleichheit gehalten werden; sie dürfen den Preis ihrer Wertpapiere, Waren und Gegenstände jeglicher

Art, seien sie ausländische oder inländische, seien sie zum Verkauf nach dem Innern des Landes oder zur Ausfuhr bestimmt, frei bestimmen, wobei sie sich jedoch an die Gesetze und Verordnungen des Landes genau zu halten haben. Sie geniessen ebenfalls die Freiheit, ihre Geschäfte entweder selbst besorgen und beim Zollamte ihre eigenen Deklarationen eingeben zu können oder nach ihrer freien Wahl durch Bevollmächtigte, Faktoren, Sensale, Agenten und Konsignatäre oder Dolmetscher beim Kauf oder Verkauf ihrer Güter, Wertpapiere oder Waren sich vertreten zu lassen. Sie haben ebenso das Recht alle Geschäfte, die ihnen entweder von ihren eigenen Landsleuten oder von Fremden oder Landesangehörigen anvertraut werden mögen, in der Eigenschaft als Bevollmächtigte, Faktoren, Agenten, Konsignatäre oder Dolmetscher zu besorgen.¹⁾

Endlich haben sie für ihren Handel oder ihre Industrie in den Städten oder Ortschaften der beiden Staaten, mögen sie daselbst Niedergelassene oder bloss zeitweilige Aufenthalter sein, keine andern oder höhern Zölle, Gebühren oder Abgaben, welcher Art sie sein möchten, zu entrichten als diejenigen, welche von den Landesangehörigen oder den Angehörigen der meistbegünstigten Nation erhoben werden. Ebenso sollen die Vorrechte, Immunitäten und Begünstigungen irgendwelcher Art, welche die Bürger des einen der beiden Staaten hinsichtlich des Handels und der Industrie gegenwärtig geniessen oder in Zukunft geniessen werden, den Bürgern des andern Staates gemeinsam zukommen. Unter den eben erwähnten Vorteilen sind jedoch die Ausübung der politischen Rechte und der Mitgenuss an den Gemeinde-, Korporations- oder Stiftungsgütern nicht inbegriffen, wenn nämlich die Bürger des einen der beiden Länder, die im andern Lande niedergelassen sind, nicht als Mitglieder oder als Mitbesitzer angenommen worden sind.

Artikel 3

Die zwischen der Italienischen Regierung und dem Schweizerischen Bundesrate unterm 11. August/10. September 1862 ausgewechselten Erklärungen, wodurch die ehemaligen Bestimmungen, welche die Abzugsrechte zwischen der Schweiz und Sardinien abgeschafft hatten, auf alle Provinzen des Königreichs Italien ausgedehnt wurden, werden bestätigt²⁾ und in folgender Weise vervollständigt:

Die Bürger eines jeden der beiden kontrahierenden Staaten können eine an irgendeinem Orte des andern ihnen kraft eines Gesetzes oder Testamentes angefallene Erbschaft antreten, in Besitz nehmen und darüber verfügen, ganz gleich wie die Bürger des Landes, ohne deshalb andern oder lästigem Bedingungen unterworfen

¹⁾ Für den Gewerbebetrieb im Umherziehen und den Hausierhandel wurde durch gegenseitige Erklärung die volle Freiheit der Gesetzgebung vorbehalten. (Vgl. BBl 1908 IV 501.)

²⁾ Die Erklärungen vom 11. August / 10. September 1862 sind gegenstandslos geworden, nachdem alle darin erwähnten Bestimmungen aufgehoben wurden.

zu sein als diese. Sie sollen vollständige Freiheit haben, jede Art bewegliches oder unbewegliches Gut, das die eigenen Angehörigen nach den Gesetzen des Landes in Besitz nehmen und darüber verfügen können, zu erwerben, sei es durch Käufe, Verkäufe oder Schenkungen, durch Tausch, Heirat, testamentarische oder Intestat-Erbenschaft oder auf irgendwelche Weise. Ihre Erben und deren Vertreter können in eigener Person oder durch Bevollmächtigte, die in ihrem Namen handeln, in der gewöhnlichen gesetzlichen Form und auf die gleiche Weise wie Bürger des Landes dieses Eigentum antreten und in Besitz nehmen. In Abwesenheit solcher Erben oder Vertreter wird das Eigentum auf die gleiche Weise behandelt wie unter ähnlichen Umständen dasjenige eines Bürgers des Landes. In allen diesen Beziehungen werden sie von dem Werte eines solchen Eigentums keine andere oder höhere Abgabe, Steuer oder Gebühr bezahlen, als von den Angehörigen des Landes selbst entrichtet werden muss. Auf alle Fälle ist es den Bürgern der beiden kontrahierenden Staaten gestattet, ihr Vermögen in voller Freiheit ausser Landes zu bringen, d. h. den Italienern aus dem Gebiete der Schweiz und den Schweizern aus dem Gebiete Italiens, und sie werden bei der Ausfuhr keinem Zoll unterworfen aus dem Grunde, weil sie Ausländer sind, und sie müssen keine weitem oder höhern Zölle entrichten als die Angehörigen des Landes selbst.

Artikel 5

Weder in Friedens- noch in Kriegszeiten darf auf das Eigentum eines Bürgers des einen der beiden Länder in dem Gebiete des andern irgendeine andere oder höhere Taxe, Gebühr, Auflage oder Abgabe gelegt oder davon gefordert werden, als auf das gleiche Eigentum gelegt oder davon gefordert würde, wenn es einem Bürger des Landes oder einem Bürger der am meisten begünstigten Nation angehören würde. Dabei ist übrigens verstanden, dass einem Bürger des einen der beiden Staaten in dem Gebiete des andern nicht irgendeine andere oder höhere Abgabe auferlegt oder von ihm erhoben werden darf, als solche einem Bürger des Landes oder einem Bürger oder Untertan der am meisten begünstigten Nation auferlegt oder von demselben erhoben werden.

Niederlassungs- und Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Japan

(Vom 21. Juni 1911)

(BS 11, 689)

Artikel 1

Die Angehörigen eines jeden der hohen vertragschliessenden Teile sollen volle Freiheit haben, die Gebiete des andern zu betreten, zu bereisen und sich daselbst niederzulassen. Unter der Bedingung, dass sie sich den Gesetzen des Landes fügen, sollen sie die folgenden Rechte und Begünstigungen geniessen:

7. Sie sollen nicht andern oder höhern Abgaben, Steuern, Gebühren oder Beitragsleistungen irgendwelcher Art als denjenigen, die den Inländern oder den Angehörigen der meistbegünstigten Nation jetzt oder in Zukunft auferlegt sind, unterworfen werden.

Artikel 8

Die Artikel, die in den Gebieten des einen der hohen vertragschliessenden Teile erzeugt oder gefertigt worden sind, sollen bei ihrer Ausfuhr in die Gebiete des andern keinen andern oder höhern Abgaben unterliegen als denjenigen, die auf die gleichartigen Artikel bei der Ausfuhr nach irgendeinem andern fremden Lande gelegt sind. Ebenso soll kein Verbot und keine Beschränkung auf die Ausfuhr irgendeines Artikels aus den Gebieten des einen der hohen vertragschliessenden Teile in die Gebiete des andern gelegt werden, wenn diese Massnahme nicht ebenfalls auf die Ausfuhr der gleichartigen Artikel nach irgendeinem andern fremden Lande ausgedehnt wird.

Artikel 10

Keine für Rechnung des Staates oder von Gemeindebehörden oder Körperschaften erhobene innere Abgabe, die in den Gebieten des einen der hohen vertragschliessenden Teile gegenwärtig oder in Zukunft auf die Erzeugung, Herstellung oder den Verbrauch irgendeines Artikels gelegt ist, soll für die Artikel, welche in den Gebieten des andern Teils erzeugt oder gefertigt worden sind, unter irgendwelchem Vorwande höher oder lästiger sein als für die gleichartigen Artikel inländischen Ursprungs.

Die Naturprodukte oder Fabrikate des einen der hohen vertragschliessenden Teile, die zur Durchfuhr oder zur Einlagerung in die Gebiete des andern eingeführt werden, sollen daselbst keiner innern Abgabe unterliegen.

Artikel 11

Die Kaufleute und Industriellen, welche Angehörige des einen der hohen vertragschliessenden Teile sind, sowie die Kaufleute und Industriellen, welche im Gebiete dieses Teils niedergelassen sind und daselbst ihren Handel oder ihre Industrie ausüben, sollen befugt sein, in den Gebieten des andern, persönlich oder durch Handelsreisende, mit oder ohne Muster Warenankäufe zu machen oder Bestellungen aufzunehmen. Diese Kaufleute, Industriellen und ihre Handelsreisenden sollen bei der Besorgung der Ankäufe und beim Aufsuchen der Bestellungen hinsichtlich der Abgaben und Erleichterungen die Behandlung der meistbegünstigten Nation geniessen.

Die Handelskammern sowie die in den Gebieten der hohen vertragschliessenden Teile anerkannten Industrie- und Handelsvereinigungen, die zu diesem Zwecke speziell ermächtigt sind, sollen gegenseitig als zuständige Behörden für die Ausstellung aller für Handelsreisende erforderlichen Ausweise angesehen werden.

**Handelsvertrag
zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft
und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien**

(Vom 27. September 1948)

(AS 1948, 998)

Artikel 2

Die vertragschliessenden Teile gewähren sich gegenseitig die Behandlung der meistbegünstigten Nation in allem, was die Zölle, Steuern und anderen Zollabgaben, sowie die Art der Zollerhebung betrifft, wie auch hinsichtlich der Bedingungen, Formalitäten und Lasten, denen die Zollabfertigung, der Umschlag und die Einlagerung von Waren unterworfen sind oder in der Folge unterworfen werden könnten.

Artikel 3

Die aus dem Gebiet des einen der vertragschliessenden Teile stammenden Produkte der Landwirtschaft und Industrie sollen bei ihrer Einfuhr in das Gebiet des anderen Teiles keinen anderen oder höheren Zöllen, Steuern oder anderen Zollabgaben oder anderen oder lästigeren Zoll-Vorschriften oder -Formalitäten unterworfen werden als denjenigen, welchen die gleichen Produkte der Landwirtschaft und Industrie irgendeines dritten Landes unterworfen sind oder in der Folge unterworfen werden könnten.

Ebenso sollen die aus dem Gebiet des einen der vertragschliessenden Teile stammenden Produkte der Landwirtschaft und Industrie bei ihrer Ausfuhr nach dem Gebiet des anderen Teiles keinen anderen oder höheren Zöllen, Steuern oder anderen Zollabgaben oder anderen oder lästigeren Zoll-Vorschriften oder -Formalitäten unterworfen werden als denjenigen, welchen die gleichen nach irgendeinem dritten Land ausgeführten Produkte der Landwirtschaft und Industrie unterworfen sind oder in der Folge unterworfen werden könnten.

Artikel 5

Die aus dem Gebiet des einen der vertragschliessenden Teile stammenden Produkte der Landwirtschaft und Industrie sollen nach ihrer Einfuhr in das Gebiet des anderen Teiles keinerlei anderen oder höheren inländischen Steuern oder Gebühren unterworfen werden als denjenigen, die auf den aus irgendeinem dritten Lande stammenden Produkten gleicher Art erhoben werden oder in der Folge erhoben werden könnten.

Artikel 6

Von den in den vorstehenden Artikeln 2 bis 5 vereinbarten Verpflichtungen werden die Vergünstigungen nicht erfasst, die durch einen der vertragschliessenden Teile den Nachbarstaaten zur Erleichterung der grenznachbarlichen Beziehungen gewährt werden oder in der Folge gewährt werden könnten, sowie die Vergünstigungen, die sich aus einer von einem der beiden vertragschliessenden Teile bereits abgeschlossenen oder in Zukunft abzuschliessenden Zollunion ergeben.

**Freundschafts-, Niederlassungs- und Handelsvertrag
zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft
und der Republik Kolumbien**

(Vom 14. März 1908)

(BS 11, 699)

Artikel 2

Die beiden vertragschliessenden Teile kommen überein, sich gegenseitig die gleichen Rechte und Vorteile zuzugestehen, die der meistbegünstigten Nation eingeräumt sind oder in Zukunft eingeräumt werden sollten, hinsichtlich des Handels, der Zölle, der Schifffahrt, der Konsulate, der Niederlassung, der Ausübung kommerzieller und industrieller Berufe und der hierfür zu entrichtenden Steuern, des Schutzes des gewerblichen Eigentums (Erfindungspatente, Fabrikmarken, Etiketten, Aushängeschilder, Namen der Herkunftsorte und Herkunftsbezeichnungen) und des Eigentums an Werken der Wissenschaft, der Literatur und Kunst, unter dem Vorbehalt, was diese Werke betrifft, der von den Gesetzen eines jeden Staates vorgeschriebenen Bedingungen.

**Handelsübereinkunft
zwischen der Schweiz und Lettland**

(Vom 4. Dezember 1924)

(BS 14, 478)

Gleicher Text wie Abkommen mit Estland; s. S. 18

**Niederlassungsvertrag
zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein**

(Vom 6. Juli 1874)

(BS 11, 173)

Artikel V

Die schweizerischen Eigentümer oder Bebauer von Grundstücken im Fürstentum Liechtenstein und umgekehrt die liechtensteinischen Eigentümer oder Bebauer von Grundstücken in der Schweiz geniessen in bezug auf die Bewirtschaftung ihrer erworbenen oder benützten Güter die nämlichen Vorteile wie die am gleichen Orte wohnenden Inländer, sind jedoch den nämlichen Lasten und Steuern ihrer Liegenschaften wie die Landesangehörigen unterworfen und haben sich wie diese den geltenden Verwaltungs- oder Polizeiverordnungen zu unterziehen.

**Handelsabkommen
zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft
und den Vereinigten Staaten von Mexiko**

(Vom 2. September 1950)

(AS 1950, 883)

Artikel 1

Die vertragschliessenden Parteien verpflichten sich gegenseitig, unverzüglich und bedingungslos auf die Erzeugnisse mit Ursprung im oder mit Bestimmung für das Land der andern Vertragspartei alle Vorteile, Vergünstigungen, Privilegien oder Befreiungen zuzugestehen, die gegenwärtig oder inskünftig ähnlichen Erzeugnissen mit Ursprung in einem Drittlande, oder mit Bestimmung für ein solches, gewährt werden. Diese Bestimmung bezieht sich auf: Zölle, Fiskallasten und andere Gebühren und Abgaben irgendwelcher Art, welche die Einfuhr oder die Ausfuhr belasten oder damit zusammenhängen; Abgaben und Belastungen auf den internationalen Zahlungen zur Begleichung der Einfuhr oder der Ausfuhr, die Erhebungsart dieser Abgaben, Fiskallasten oder andern Belastungen sowie alle Formalitäten, welche die Einfuhr oder die Ausfuhr berühren.

Artikel 3

Jede der vertragschliessenden Parteien verpflichtet sich, die aus dem Gebiete der andern Partei eingeführten Erzeugnisse nicht mit andern oder höhern Abgaben oder sonstigen innern Belastungen zu belegen als mit jenen, welche auf dem innern Markte gleichartige Erzeugnisse nationalen Ursprungs heute belasten oder inskünftig belasten sollten.

Bezüglich der gesetzlichen oder reglementarischen Vorschriften über Kauf, Verkauf, Transport und Verwendung sind die Erzeugnisse mit Ursprung im Gebiete der einen vertragschliessenden Partei auf dem Gebiete der andern Partei keiner weniger günstigen Behandlung unterworfen als die gleichartigen Erzeugnisse nationalen Ursprungs.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden keine Anwendung auf die in der Gesetzgebung der vertragschliessenden Parteien vorgesehenen Ausnahmefälle.

Ausnahmemassnahmen dürfen nur ergriffen werden, wenn sie als unerlässlich betrachtet werden zum Schutze der nationalen Wirtschaft einer der beiden vertragschliessenden Parteien; diese Massnahmen dürfen indessen nicht in irgendeiner Weise einen diskriminierenden Charakter zugunsten der Erzeugnisse irgendeines andern Landes haben.

Artikel 4

Die vertragschliessenden Parteien werden dem Transithandel, hinsichtlich aller den Transit betreffenden Abgaben und Steuern, Regelungen und Formalitäten, eine nicht weniger günstige Behandlung zugestehen als sie dem Transithandel von Erzeugnissen eines Drittlandes, oder mit Bestimmung für ein solches, gewährt wird.

Artikel 5

Die vertragschliessenden Parteien werden ihr Möglichstes tun, um alle Abgaben, Fiskallasten und Belastungen irgendwelcher Art, mit Ausnahme der bei der Ein- und der Ausfuhr erhobenen Zölle, Abgaben und anderen Belastungen, gemäss Artikel 3, auf die ungefähren Kosten der entsprechenden Leistungen zu beschränken. Überdies werden sie sich bemühen, die Zahl und die Mannigfaltigkeit dieser Gebühren, Fiskallasten und Belastungen zu vermindern und die Einfuhr- und Ausfuhrformlichkeiten, wie auch die Formalitäten betreffend die Vorlage von Dokumenten bei der Einfuhr und Ausfuhr durch entsprechende Beschränkungen zu vereinfachen.

Handelsvereinbarung zwischen der Schweiz und Neuseeland

(Notenaustausch vom 5. Mai 1938)

(BS 14, 486)

- 1a) Waren schweizerischen Ursprungs, die in der dieser Note beigefügten Anlage ²⁾ aufgeführt sind, geniessen bei der Einfuhr in Neuseeland in allem, was die Zölle, Gebühren, Steuern oder andern Abgaben betrifft, die auf eingeführten Waren erhoben werden, wie auch hinsichtlich der Zollformalitäten, keine schlechtere Behandlung als diejenige, die der gleichen Ware eines jeden andern fremden Landes gewährt wird.
- 2f) Waren neuseeländischen Ursprungs geniessen bei der Einfuhr in die Schweiz in allem, was die Zölle, Gebühren, Steuern oder andern Abgaben betrifft, die auf eingeführten Waren erhoben werden, wie auch hinsichtlich der Zollformalitäten, keine schlechtere Behandlung als diejenige, die der gleichen Ware eines jeden andern fremden Landes gewährt wird.

²⁾ Diese Anlage wurde in der AS nicht veröffentlicht.

**Freundschafts-, Handels- und Niederlassungsvertrag
zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft
und dem Königreich der Niederlande**

(Vom 19. August 1875)

(BS 11, 702)

Artikel 1

Die Untertanen und Bürger der beiden hohen vertragenden Teile sollen gegenseitig den Angehörigen des eigenen Landes vollständig gleichgestellt sein in allem, was betrifft den Aufenthalt und die Niederlassung, die Ausübung von Handel, von Gewerben und Berufen, die Bezahlung von Steuern, die Ausübung der Kulte, das Recht, bewegliches und unbewegliches Vermögen jeder Art durch Kauf, Verkauf, Schenkung, Tausch, durch Testament und in der Erbfolge ohne Testament zu erwerben und darüber zu verfügen.

Mit Bezug auf ihre persönliche Stellung sollen sie in allen Beziehungen den Untertanen der meistbegünstigten fremden Nation vollständig gleichgestellt sein.

Durch die vorstehenden Bestimmungen werden die gesetzlichen Unterscheidungen zwischen den Personen abendländischer Herkunft und denjenigen morgenländischer Herkunft in den niederländischen Besitzungen im östlichen Archipel nicht aufgehoben.

**Vertrag zwischen der Schweiz und der österreichisch-ungarischen Monarchie zur
Regelung der Niederlassungsverhältnisse, Befreiung vom Militärdienste und den
Militärsteuern, gleichmässige Besteuerung der beiderseitigen Staatsangehörigen,
gegenseitige unentgeltliche Verpflegung in Krankheits- und Unglücksfällen und
gegenseitige kostenfreie Mitteilung von amtlichen Auszügen aus den Geburts-,
Trauungs- und Sterberegistern ¹⁾.**

(Vom 7. Dezember 1875)

(BS 11, 722)

Artikel 1

Die Angehörigen eines jeden der vertragenden Teile sollen bei ihrer Niederlassung oder während ihres kürzeren oder längeren Aufenthalts in dem Gebiete des anderen, in bezug auf alles, was die Aufenthaltsbewilligung, die Ausübung der durch die Landesgesetze gestatteten Gewerbe und Berufe, die Steuern und Abgaben, mit einem Worte sämtliche den Aufenthalt und die Niederlassung betreffenden Bedingungen anbelangt, den Inländern gleichgehalten werden. Diese Bestimmungen haben jedoch auf das Apothekergewerbe und den Gewerbebetrieb im Umherziehen keine Anwendung zu finden.

Artikel 2 ²⁾

In Ansehung des Erwerbes, Besitzes und der Veräusserung von Liegenschaften und Grundstücken jeder Art sowie der Verfügungen über dieselben und der Entrichtung von Abgaben, Taxen und Gebühren für solche Verfügungen sollen die Angehörigen jedes der vertragenden Teile in dem Gebiete des andern die Rechte der Inländer geniessen.

Artikel 6

Unter keinen Umständen, weder in Friedens- noch in Kriegszeiten, darf auf das Eigentum eines Angehörigen des einen der beiden kontrahierenden Teile in dem Gebiete des anderen irgendeine andere oder höhere Taxe, Gebühr, Auflage oder Abgabe gelegt oder gefordert werden, als auf das gleiche Eigentum gelegt oder gefordert würde, wenn es einem Angehörigen des Landes oder einem Bürger oder Untertan der am meisten begünstigten Nation angehören würde.

¹⁾ Mit der Republik Österreich ist die Weitergeltung dieses Vertrages festgestellt worden durch den Vertrag vom 25. Mai 1925.

²⁾ Suspendiert durch Notenwechsel vom 28. April/9. Mai 1975; s. S. 50.

Ebensowenig wird einem Angehörigen des einen der beiden vertragenden Teile in dem Gebiete des andern Teils irgendeine andere oder höhere Abgabe auferlegt oder von ihm erhoben, als solche einem Angehörigen des Landes, oder einem Bürger oder Untertan der am meisten begünstigten Nation auferlegt oder von demselben erhoben wird.

Unter den oberwähnten Abgaben sind die Zölle sowie die Hafens- und Seegebühren nicht inbegriffen.

**Notenwechsel vom 28. April und 9. Mai 1975
zwischen der Österreichischen Botschaft in Bern
und dem Eidgenössischen Politischen Departement
betreffend Suspendierung von Artikel 2 des Vertrages**

(AS 1975, 1495)

Das Eidgenössische Politische Departement beehrt sich, der Österreichischen Botschaft den Empfang ihrer Note vom 28. April 1975 samt Beilage zu bestätigen, welche Artikel 2 des Vertrages zwischen der Schweiz und der Österreichisch-ungarischen Monarchie zur Regelung der Niederlassungsverhältnisse, Befreiung vom Militärdienste und den Militärsteuern, gleichmässige Besteuerung der beiderseitigen Staatsangehörigen, gegenseitige unentgeltliche Verpflegung in Krankheits- und Unglücksfällen und gegenseitige kostenfreie Mitteilung von amtlichen Auszügen aus den Geburts-, Trauungs- und Sterberegistern vom 7. Dezember 1875 zum Gegenstand hat. Dieser Artikel lautet wie folgt:

«In Ansehung des Erwerbes, Besitzes und der Veräusserung von Liegenschaften und Grundstücken jeder Art sowie der Verfügungen über dieselben und der Entrichtung von Abgaben, Taxen und Gebühren für solche Verfügungen sollen die Angehörigen jedes der vertragenden Teile in dem Gebiete des andern die Rechte der Inländer geniessen.»

Gemäss den Ausführungen der Botschaft sind die zuständigen Behörden der Republik Österreich zum Schluss gekommen, dass die in diesem Artikel festgelegte formelle Gegenseitigkeit bei der Behandlung der Staatsangehörigen beider Vertragsstaaten nicht mehr gegeben ist. Das Departement hat von der namens der österreichischen Bundesregierung abgegebenen Erklärung der Botschaft Kenntnis genommen, dass die Republik Österreich somit Artikel 2 des erwähnten Vertrages solange nicht anwenden wird, bis sich die schweizerische Eidgenossenschaft in der Lage sieht, die erwähnte Vertragsbestimmung wieder entsprechend anzuwenden.

Das Departement benützt auch diesen Anlass, um die Botschaft seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

**Handelsabkommen
zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft
und der Republik Peru**

(Vom 20. Juli 1953)

(AS 1955, 279)

Artikel 1

Die hohen vertragschliessenden Parteien vereinbaren, vom Wunsche nach engerer Gestaltung der zwischen den beiden Ländern bestehenden traditionellen freundschaftlichen Beziehungen geleitet und in der Absicht, den Austausch ihrer Erzeugnisse zu beleben sowie um die wirtschaftlichen Bande enger zu knüpfen, sich gegenseitig unbedingt und uneingeschränkt die Behandlung der meistbegünstigten Nation einzuräumen, in allem, was sich auf Zölle, zusätzliche Zollabgaben, Steuern, fiskalische Erhebungen, administrative Schritte und Verfahren, welchen auf ihrem Gebiet die Einfuhr, die Ausfuhr, der Umschlag, der Transport und die Verteilung von Waren und Produkten unterworfen sind, bezieht.

Infolgedessen sollen alle Vorteile, Begünstigungen, Vorrechte und Erleichterungen, welche die Schweizerische Eidgenossenschaft oder die Republik Peru den Produkten, die aus dritten Ländern stammen oder für dritte Länder bestimmt sind, eingeräumt hat oder in Zukunft einräumen wird, sofort und bedingungslos auch den gleichartigen Produkten schweizerischen oder peruanischen Ursprungs oder den Erzeugnissen, die für die Schweizerische Eidgenossenschaft oder die Republik Peru bestimmt sind, zugestanden werden.

Handelsübereinkunft zwischen der Schweiz und Polen

(Vom 26. Juni 1922)

(BS 14, 505)

Artikel 2

Die Angehörigen eines der vertragschliessenden Teile geniessen auf dem Gebiete des andern hinsichtlich ihrer rechtlichen Stellung, ihres beweglichen und unbeweglichen Eigentums, ihrer Rechte und Interessen die gleiche Behandlung wie die Angehörigen der meistbegünstigten Nation.

Es ist ihnen freigestellt, ihre Angelegenheiten auf dem Gebiete des andern vertragschliessenden Teils persönlich oder durch einen Vermittler nach ihrer eigenen Wahl zu ordnen; auch haben sie, indem sie sich den Gesetzen des Landes unterziehen, das Recht, vor Gericht zu erscheinen und an die Behörden zu gelangen. Sie geniessen alle Rechte und Steuerfreiheiten der Inländer und haben wie diese das Recht, sich zum Schutze ihrer Interessen selbstgewählter Advokaten oder Bevollmächtigten zu bedienen.

Artikel 3

Die bürgerlichen und kommerziellen Gesellschaften, die nach den Gesetzen des einen der vertragschliessenden Teile in gültiger Weise gegründet worden sind und ihren Geschäftssitz in seinem Gebiete haben, werden vom andern Teile gesetzlich anerkannt, sofern sie nicht einen unerlaubten oder den guten Sitten zuwiderlaufenden Zweck verfolgen. Indem sie sich den Gesetzen und Reglementen unterwerfen, haben sie freien und ungehinderten Zutritt zu den Gerichten, sei es für die Anstrengung einer Klage oder für die Verteidigung ihrer Rechte.

Die so anerkannten bürgerlichen und kommerziellen Gesellschaften jedes der vertragschliessenden Teile können sich, wenn sie die Gesetze des andern Teils beobachten, auf dem Gebiete dieses letztern niederlassen, daselbst Filialen und Zweiggeschäfte gründen und ihr Gewerbe ausüben. Ausgenommen sind jedoch diejenigen Handels- und Industriezweige, die infolge ihres gemeinnützigen Charakters besonders, auf alle Länder anwendbaren Einschränkungen unterworfen werden.

Wenn diese Gesellschaften gemäss den Gesetzen und Vorschriften, die im Gebiete des betreffenden Landes in Kraft sind oder in Kraft treten werden, einmal zugelassen sind, sollen sie freien und ungehinderten Zutritt zu den Gerichten haben und keinen andern oder höhern Steuern, Beitragsleistungen oder anderweitigen fiskalischen Belastungen unterworfen werden als denjenigen, die den inländischen Gesellschaften auferlegt sind.

Artikel 5

Die innern Abgaben und Steuern, die für Rechnung des Staates, der Kantone, Gemeinden oder Korporationen erhoben werden und die Produktion, die Fabrikation oder den Verbrauch eines Artikels im Gebiete des einen der vertragschliessenden Teile belasten oder belasten werden, dürfen für die Erzeugnisse, Waren oder Artikel der andern Partei nicht höher oder lästiger sein als für die gleichartigen inländischen Erzeugnisse, Waren oder Artikel oder für diejenigen der meistbegünstigten Nation.

Artikel 6

Die Angehörigen sowie die bürgerlichen und kommerziellen Gesellschaften jedes der beiden vertragschliessenden Teile werden in keinem Falle für die Ausübung des Handels und des Gewerbes im Gebiete des andern vertragschliessenden Teils andern oder höhern Abgaben, Steuern, Gebühren oder Lasten irgendwelcher Art als denjenigen, die den Inländern jetzt oder in Zukunft auferlegt sind, unterworfen.

Artikel 11

Kaufleute, Gewerbetreibende und andere Produzenten des einen der beiden Länder sowie ihre, einem der beiden Länder angehörenden Handelsreisenden, die sich durch Vorweisung einer nach Musteranlage von den zuständigen Behörden des Heimatlandes ausgefertigten Gewerbelegitimationskarte darüber ausweisen, dass sie daselbst zum Handels- und Gewerbebetrieb berechtigt sind und die gesetzlichen Steuern und Abgaben entrichten, sind befugt, ohne Entrichtung irgendwelcher Patenttaxen, in dem Gebiete des andern Staates Ankäufe für ihr Gewerbe oder ihre Fabrikation zu machen und bei Personen oder Häusern, die den Wiederverkauf dieser Artikel betreiben oder in deren Gewerbebetrieb die Waren der angebotenen Art Verwendung finden, Bestellungen aufzunehmen. Sie können Muster oder Modelle mit sich führen, aber es ist ihnen verboten, mit Waren zu hausieren, ohne im Besitze der hierfür nötigen Bewilligung gemäss der Gesetzgebung des Landes, das sie bereisen werden, zu sein.

Die durch die genannten Gewerbetreibenden und Handelsreisenden eingeführten Muster und Modelle sind beiderseits von Einfuhr- und Ausfuhrzöllen befreit. Die

II A POLEN

Wiederausfuhr der Muster und Modelle innert Jahresfrist ist durch Hinterlegung des Zolles beim Eingangszollamt (in bar) oder durch eine vollgültige Kautionsicherung sicherzustellen.

Die obigen Bestimmungen sind nicht anwendbar auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen sowie auf den Hausierhandel und das Aufsuchen von Bestellungen bei Personen, die weder Handel noch Gewerbe treiben. In dieser Hinsicht behalten sich die vertragschliessenden Teile volle Freiheit der Gesetzgebung vor.

Niederlassungsabkommen zwischen der Schweiz und Rumänien

(Vom 19. Juli 1933)

(BS 11, 743)

Artikel 1

Die Staatsangehörigen eines jeden der vertragschliessenden Teile haben auf dem Gebiete des andern Teils, unter Vorbehalt der dort gegenwärtig oder künftig geltenden Gesetze und Verordnungen, das Recht, sich frei niederzulassen, aufzuhalten und zu bewegen.

Die Bestimmungen dieses Abkommens schliessen nicht das Recht eines jeden der vertragschliessenden Teile aus, durch Massnahmen allgemeiner Art oder im Einzelfall die Einwanderung in sein Gebiet zu beschränken.

Hinsichtlich der Abgaben und Lasten irgendwelcher Art sollen die Staatsangehörigen der beiden Teile die Behandlung der meistbegünstigten Nation erfahren, unter Vorbehalt der Aufenthaltstaxen, wofür beide Teile sich freie Hand vorbehalten.

Artikel 2

Unter Beobachtung der geltenden Gesetze und Verordnungen sollen die Staatsangehörigen eines jeden der vertragschliessenden Teile, die zum Aufenthalt auf dem Gebiete des andern Teils zugelassen sind, in allen Stücken hinsichtlich der Ausübung ihres Gewerbes oder Berufes, des Betriebs von Handels- und Industrieunternehmungen, des erlaubten Handels und Verkehrs auf gleichem Fusse behandelt werden wie die Angehörigen der meistbegünstigten Nation. Sie haben dafür keine andern oder höhern Steuern, Abgaben oder Lasten irgendwelcher Art zu entrichten oder zu tragen als die Angehörigen der meistbegünstigten Nation.

Jedoch behalten sich die vertragschliessenden Teile freie Hand vor hinsichtlich des Hausierhandels, der Wandergewerbe und des Aufsuchens von Warenbestellungen bei Personen, die weder Gewerbe noch Handel betreiben.

Artikel 3

Die Staatsangehörigen jedes vertragschliessenden Teils haben das Recht, auf dem Gebiete des andern Teils im gleichen Umfang wie die Angehörigen der meistbegünstigten Nation

II A RUMÄNIEN

tigten Nation unter Beobachtung der Landesgesetze jede Art von beweglichem und unbeweglichem Vermögen zu erwerben und zu veräussern, zu besitzen, zu mieten und innezuhaben. Sie können insbesondere darüber durch Verkauf, Tausch, Schenkung, letztwillige Verfügung oder auf jede andere Weise verfügen sowie aufgrund gesetzlicher Erbfolge, durch Zuwendung unter Lebenden oder durch letztwillige Verfügung in Besitz davon gelangen. In keinem der vorerwähnten Fälle unterliegen sie andern oder höhern Lasten, Steuern oder Abgaben unter irgendwelcher Bezeichnung als den jeweiligen für die Angehörigen der meistbegünstigten Nation bestehenden.

Unter Beobachtung der Landesgesetze können die Angehörigen jedes vertragschliessenden Teils den Erlös aus dem Verkauf ihres Eigentums und ihrer Vermögenswerte überhaupt ausführen, ohne dafür andere oder höhere Abgaben bezahlen zu müssen, als die Angehörigen der meistbegünstigten Nation im gleichen Fall zu entrichten haben.

Artikel 8

Auf keinen Fall sollen die Staatsangehörigen eines jeden der vertragschliessenden Teile anderen oder höheren Steuern, Gebühren oder Abgaben irgendwelcher Art unterliegen als die Inländer.

Sollten sich jedoch zwischen den vertragschliessenden Teilen Fälle von Doppelbesteuerung ergeben, so können sie Vergünstigungen, die von einem von ihnen durch ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung mit einem dritten Staate vereinbart sind, nicht in Anspruch nehmen.

Artikel 9

Die Aktiengesellschaften und die andern Handels-, Industrie-, Landwirtschafts-, Finanz-, Versicherungs-, Verkehrs- und Transportgesellschaften, die ihren Sitz auf dem Gebiete des einen vertragschliessenden Teils haben und dort gemäss den Landesgesetzen errichtet worden sind, werden im Gebiete des andern rechtlich anerkannt. Sie haben dort freien Zutritt zu den Gerichten und können sowohl als Kläger wie als Beklagte vor Gericht auftreten.

Die Zulassung der genannten Gesellschaften zur Ausübung ihres Handels oder ihrer Industrie auf dem Gebiete des andern vertragschliessenden Teils richtet sich nach den jeweiligen in diesem Gebiet geltenden Gesetzen und Vorschriften. Die Tätigkeit, welche die unter der Gesetzgebung des einen vertragschliessenden Teils gegründeten Gesellschaften auf dem Gebiet des andern ausüben, unterliegt den Gesetzen und Verordnungen des letztern.

Die genannten Gesellschaften haben auf dem Gebiete des andern Teils infolge der Ausübung ihres Handels oder ihrer Industrie keine andern oder höhern Steuern, Gebühren oder Abgaben zu entrichten als die inländischen Gesellschaften.

Diese Gesellschaften können im Rahmen und nach Massgabe der im Lande geltenden Gesetzgebung jede Art von beweglichem und unbeweglichem Vermögen erwerben.

Unter Vorbehalt des in Art. 8, Abs. 2, festgelegten Grundsatzes sollen die vorerwähnten Gesellschaften in jeder Beziehung die gleiche Behandlung geniessen, die jeweilen den Gesellschaften gleicher Art der meistbegünstigten Nation gewährt wird.

**Handelsvertrag
zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und
der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken**

(Vom 17. März 1948)

(AS 1948, 888)

Artikel 2

Die vertragschliessenden Teile gewähren sich gegenseitig die Behandlung der meistbegünstigten Nation in allem, was die Zölle, Steuern und anderen Zollabgaben, sowie die Art der Zollerhebung betrifft, wie auch hinsichtlich der Bedingungen, Formalitäten und Lasten, denen die Zollabfertigung, der Umschlag und die Einlagerung von Waren unterworfen sind oder in der Folge unterworfen werden könnten.

Artikel 3

Die aus dem Gebiet des einen der vertragschliessenden Teile stammenden Produkte der Landwirtschaft und Industrie sollen bei ihrer Einfuhr in das Gebiet des anderen Teiles keinen anderen oder höheren Zöllen, Steuern oder anderen Zollabgaben, oder anderen oder lästigeren Zoll-Vorschriften oder -Formalitäten unterworfen werden als denjenigen, welchen die gleichen Produkte der Landwirtschaft und Industrie irgendeines dritten Landes unterworfen sind oder in der Folge unterworfen werden könnten.

Ebenso sollen die aus dem Gebiet des einen der vertragschliessenden Teile stammenden Produkte der Landwirtschaft und Industrie bei ihrer Ausfuhr nach dem Gebiet des anderen Teiles keinen anderen oder höheren Zöllen, Steuern oder anderen Zollabgaben, oder anderen oder lästigeren Zoll-Vorschriften oder -Formalitäten unterworfen werden als denjenigen, welchen die gleichen nach irgendeinem dritten Land ausgeführten Produkte der Landwirtschaft und Industrie unterworfen sind oder in der Folge unterworfen werden könnten.

Artikel 5

Die aus dem Gebiet des einen der vertragschliessenden Teile stammenden Produkte der Landwirtschaft und Industrie sollen nach ihrer Einfuhr in das Gebiet des anderen Teiles keinerlei anderen oder höheren inneren Steuern oder Gebühren unterworfen werden als denjenigen, die auf den aus irgendeinem dritten Lande stammenden Produkten gleicher Art erhoben werden oder in der Folge erhoben werden könnten.

**Freundschafts- und Handelsvertrag
zwischen der Schweiz und Siam**

(Vom 4. November 1937)

(BS 11, 756)

(Thailand hat diesen Vertrag am 27. Januar 1970 gekündigt;
er ist seit 27. Februar 1971 ausser Kraft. Siehe AS 1972, 2939.)

(Die nächste Seite ist Seite 63)

Niederlassungsabkommen zwischen der Schweiz und der Türkischen Republik

(Vom 13. Dezember 1930)

(BS 11, 766)

Artikel 1

Die Staatsangehörigen eines jeden der hohen vertragschliessenden Teile haben auf dem Gebiete des andern Teils, unter Vorbehalt der dort gegenwärtig und inskünftig geltenden Gesetze und Verordnungen, das Recht, sich frei niederzulassen und aufzuhalten sowie zu bewegen, unbeschadet der Bestimmungen betreffend die Einwanderung.

Hinsichtlich der für Aufenthalt oder Niederlassung zu entrichtenden oder zu tragenden Abgaben und Lasten aller Art sollen die Staatsangehörigen der beiden Teile dieselbe Behandlung erfahren wie die best behandelten Ausländer.

Artikel 2

Unter Beobachtung der Landesgesetze und Verordnungen haben die Staatsangehörigen eines jeden der hohen vertragschliessenden Teile das Recht, im Gebiete des andern Teils in demselben Umfange wie die Staatsangehörigen der meistbegünstigten Nation bewegliches und unbewegliches Eigentum jeder Art zu erwerben, zu besitzen und zu veräussern, vorbehältlich der in den beiderseitigen Landesgesetzen vorgesehenen Ausnahmefälle. Sie können insbesondere unter den nämlichen Bedingungen durch Verkauf, Kauf, Schenkung, Übertragung, Tausch, Ehevertrag, letztwillige Verfügung oder in jeder andern Art frei darüber verfügen sowie auf Grund gesetzlicher Erbfolge oder durch Zuwendung unter Lebenden oder durch letztwillige Verfügung in seinen Besitz kommen.

In keinem der vorerwähnten Fälle unterliegen sie andern oder höheren Lasten, Abgaben oder Steuern irgendwelcher Bezeichnung als die Inländer nach Massgabe der jeweiligen im Lande geltenden Steuerbestimmungen.

Artikel 3

Die Staatsangehörigen eines jeden der hohen vertragschliessenden Teile haben das Recht, auf dem Gebiete des andern Teils, abgesehen vom Hausierhandel und allen sonstigen Wandergewerben, gleich den eigenen Staatsangehörigen jede Art von Industrie und Handel zu betreiben und jede Erwerbstätigkeit und jeden Beruf auszuüben, soweit diese nach den jeweiligen geltenden Landesgesetzen und Verordnungen nicht ausschliesslich den eigenen Staatsangehörigen vorbehalten sind.

Sie haben für diese Tätigkeit keine andere oder höhere wie immer geartete Steuer, Abgabe oder Last zu entrichten oder zu tragen als die eigenen Staatsangehörigen.

Artikel 7

Vorbehältlich der Bestimmungen von Art. 1, Abs. 2, des gegenwärtigen Abkommens unterliegen die Staatsangehörigen eines jeden der hohen vertragschliessenden Teile in keinem Falle irgendwelchen andern oder höhern Steuern, Zöllen oder Abgaben als die Inländer.

Hinsichtlich der Befreiungen von steuerlichen Lasten irgendwelcher Art oder Bezeichnung, abgesehen von den Steuerbefreiungen, die den vom Staate errichteten Unternehmungen oder den konzessionierten Inhabern öffentlicher Unternehmungen gewährt werden, verpflichtet sich jeder der hohen vertragschliessenden Teile, sie auch den Staatsangehörigen und den Gesellschaften des andern Teils unter den nämlichen Bedingungen zugute kommen zu lassen wie den Staatsangehörigen und Gesellschaften der meistbegünstigten Nation.

Artikel 8

Die Staatsangehörigen eines jeden der hohen vertragschliessenden Teile, die während ihres Aufenthalts auf dem Gebiete des andern Teils, ohne dort ständig niedergelassen zu sein, irgendeine Tätigkeit ausüben sollten, unterliegen deswegen keinerlei andern oder höheren Steuer, Abgabe oder Last als die Inländer für eine Tätigkeit gleicher Art oder Bedeutung.

Artikel 10

Die Handels-, Industrie- oder Finanzgesellschaften, einschliesslich der Transport- und Versicherungsgesellschaften, die nach den Gesetzen des einen der hohen vertragschliessenden Teile rechtsgültig errichtet sind und auf seinem Gebiete ihren Sitz haben, werden im andern Lande rechtlich anerkannt, sofern sie keinen unerlaubten oder unsittlichen Zweck verfolgen; ihre Fähigkeit und ihr Recht, vor Gericht aufzutreten, richten sich nach den Gesetzen ihres Heimatlandes.

Sie haben das Recht, sich im Gebiete des andern Teils niederzulassen und ihre Tätigkeit auszuüben, sofern sie die dort gegenwärtig oder inskünftig geltenden Gesetze und Verordnungen beobachten.

Sie haben das Recht, nach Massgabe der Landesgesetze im Gebiete des andern Teils jede Art von beweglichem Eigentum zu erwerben, ebenso unbewegliches Eigentum, soweit es für den Betrieb der Gesellschaft erforderlich ist, vorbehaltlich der in den beiderseitigen Landesgesetzen vorgesehenen Ausnahmefälle, wobei jedoch darüber Übereinstimmung herrscht, dass diesfalls der Erwerb von Grundeigentum nicht den Zweck der Gesellschaft bilden darf.

Sie haben unter den nämlichen Bedingungen wie natürliche Personen, die dem gleichen Staate wie sie selbst angehören, freien Zutritt zu den Gerichten, sei es als Kläger oder als Beklagte.

Sie unterliegen keinen andern oder höheren Gebühren, Abgaben oder überhaupt irgendwelchen Geldleistungen als die inländischen Gesellschaften.

Die im Gebiete des einen Teils bestehenden Zweigniederlassungen, Agenturen und sonstigen Vertretungen von Firmen und Gesellschaften, die im Gebiete des andern Teils ordnungsmässig errichtet sind, sollen nur für das in den genannten Zweigniederlassungen, Agenturen und sonstigen Vertretungen regelrecht investierte Kapital oder für die von ihnen im Lande erworbenen Gewinne oder Einkünfte besteuert werden; dabei können diese Gewinne und Einkünfte zur Ermittlung des zu versteuernden Kapitals dienen, wenn dieses nicht anderweitig festgestellt werden kann.

Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Österreich-Ungarn*)

(Vom 9. März 1906)

(BS 14, 632)

Artikel 6

Innere Abgaben, welche in den Gebieten eines der vertragschliessenden Teile, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Kantonen, Ländern, Kommunen oder Korporationen, auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbräuche eines Erzeugnisses gegenwärtig ruhen oder künftig ruhen möchten, dürfen Erzeugnisse des andern Teiles unter keinem Vorwande höher oder in lästigerer Weise treffen, als die gleichartigen Erzeugnisse der eigenen Gebiete.

Keiner der vertragschliessenden Teile wird Gegenstände, welche in den eigenen Gebieten nicht erzeugt werden und welche in den Tarifen zum gegenwärtigen Verträge begriffen sind, unter dem Vorwande der innern Besteuerung mit neuen oder erhöhten Abgaben bei der Einfuhr belegen.

Wenn einer der vertragschliessenden Teile es nötig findet, auf einen in den Tarifen zum gegenwärtigen Verträge begriffenen Gegenstand einheimischer Erzeugung oder Fabrikation eine neue innere Steuer oder Akzisegebühr oder einen Gebührenzuschlag zu legen, so soll der gleichartige ausländische Gegenstand sofort mit einem gleichen Zolle oder Zollzuschlage bei der Einfuhr belegt werden können.

Erzeugnisse, welche Staatsmonopole eines der vertragschliessenden Teile bilden, sowie Gegenstände, welche zur Erzeugung von solchen monopolisierten Waren dienen, können bei ihrer Einfuhr einer zur Sicherung des Monopols bestimmten Zuschlagsabgabe auch in dem Falle unterworfen werden, wenn die gleichartigen Erzeugnisse oder Gegenstände des Inlandes dieser Abgabe nicht unterliegen.

*) Dieser Vertrag gilt nur noch im Verhältnis zu Ungarn.

Die vertragschliessenden Teile behalten sich das Recht vor, diejenigen Produkte, zu deren Herstellung Alkohol verwendet wird, unter Wahrung des im Abs. 1 dieses Artikels enthaltenen Grundsatzes, bei der Einfuhr ausser mit dem tarifmässig etwa entfallenden Zolle noch mit einer Gebühr zu belegen, deren Betrag der auf den verwendeten Alkohol entfallenden innern fiskalischen Belastung gleichkommt.

Artikel 7

¹ Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich durch eine von den Behörden des Heimatlandes ausgefertigte Gewerbelegitimationskarte darüber ausweisen, dass sie in den Gebieten des einen der vertragschliessenden Teile, wo sie ihren Wohnsitz haben, zum Gewerbebetriebe berechtigt sind und die gesetzlichen Steuern und Abgaben hierfür entrichten, sollen befugt sein, persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende in den Gebieten des andern vertragschliessenden Teiles bei Kaufleuten oder in offenen Verkaufsstellen oder bei solchen Personen, welche die Waren produzieren, Warenankäufe zu machen, oder bei Kaufleuten oder Personen, in deren Gewerbebetriebe Waren der angebotenen Art Verwendung finden, Bestellungen auch unter Mitführung von Mustern zu suchen, ohne hierfür eine weitere Abgabe entrichten zu müssen.

II A
UNGARN

(Die nächste Seite ist Seite 99)